

Satzung
der Ortsgemeinde Mündersbach
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 18.07.2022

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15.11.2004, zuletzt geändert am 27.03.2009, außer Kraft.

Mündersbach, den 19.08.2022

Szczesny-Bersch
Ortsbürgermeisterin

(Siegel)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

1. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	85,00 €
2. vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	400,00 €
3. Nachbestattung einer Urne in eine bestehende Reihengrabstätte	100,00 €
4. Überlassung einer Erdwiesengrabstätte	800,00 €

II. Urnenreihengrabstätten

1. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte	200,00 €
2. Überlassung einer Urnenwiesengrabstätte	400,00 €
3. Nachbestattung einer Urne in eine bestehende Urnenreihengrabstätte	100,00 €

III. Grabherstellung

1. Reihengräber für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	300,00 €
2. Reihengräber für Verstorbene vom 5. Lebensjahr ab	500,00 €
3. Urnengräber	100,00 €

III. Zuschlag für Bestattungen an Samstagen

a

Bestattung einer Urne	75,00 €
Bestattung eines Sarges	150,00 €

IV. Benutzung der Leichenhalle

Nutzung der Trauerhalle pauschal	100,00 €
-------------------------------------	----------

V. Entfernung und Einebnung der Grabstätten nach § 23 Abs. 2 der Friedhofssatzung

1. Reihengräber	200,00 €
2. Urnengräber	100,00 €
3. Urnenwiesen- und Reihenwiesengräber	50,00 €

VI. Umbettungen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch die Friedhofsverwaltung oder ein durch sie beauftragtes gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die tatsächlich entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern zu tragen.